



Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

9992/18
ADD 1

ENV 428
AGRI 284
PECHE 223
FORETS 21
RECH 282
COMER 56
TRANS 259
SAN 187
DELECT 99

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8532/18 ENV 270 AGRI 207 PECHE 148 FORETS 15 RECH 157 COMER 40 TRANS 174 SAN 129 DELECT 78 + ADD 1 - C(2018) 2526 final + Annex
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) ... / ... der Kommission vom 30.4.2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Risikobewertung in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, UNTERSTÜTZT VON GRIECHENLAND

Die dänische Regierung ist der festen Überzeugung, dass Risikobewertungen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten Informationen aus allen EU-Mitgliedstaaten (Artikel 4 Absatz 6 und Erwägungsgrund 12), einschließlich möglichst umfassender, hinreichender Vorausschätzungen der potenziellen Schadenskosten (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten), und eine Beschreibung der bekannten Verwendungen der Art und der daraus erwachsenden sozialen und wirtschaftlichen Vorteile (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h) enthalten müssen.

Die dänische Regierung legt großen Wert darauf, dass ersichtlich wird, dass diese Elemente ein kritischer Bestandteil der Risikobewertungen sind, denn bei den Überlegungen, ob eine Art in die Liste aufgenommen werden sollte, spielen auch die wirtschaftlichen Aspekte eine Rolle. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung für den Amerikanischen Nerz ist Dänemark äußerst besorgt, dass das wissenschaftliche Forum eine Risikobewertung billigen könnte, ohne dass die wesentlichen wirtschaftlichen Folgen der Aufnahme einer Art in die Liste überhaupt abgeschätzt oder in der Schlussfolgerung berücksichtigt worden wären. Die dänische Regierung ist nicht davon überzeugt, dass im Vorschlag der Kommission ausreichend konkrete Anforderungen in Bezug auf die mit der Verwendung einer Art verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Vorteile vorgesehen sind. Dementsprechend plädiert die dänische Regierung nachdrücklich dafür, dass in Risikobewertungen beispielsweise sowohl der Umsatz als auch die sekundären Effekte und die Zahl der Arbeitsplätze offengelegt und dargestellt werden müssen, die mit der Verwendung einer bestimmten Art verbunden sind. Nur so kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die durch eine Art verursachten Schäden und die mit der Aufnahme in die Liste verbundenen sozioökonomischen Folgen gegeneinander abgewogen werden, und nur so kann der Ausschuss für invasive gebietsfremde Arten fundiert über die Aufnahme einer Art in die Liste entscheiden.

Dänemark wird sich bezüglich des Risikomanagements weiterhin für ein stärker formalisiertes Verfahren einsetzen, damit Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Aspekte in Artikel 4 Absätze 3 und 6 der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten gesammelt und an den Ausschuss für invasive gebietsfremde Arten weitergeleitet werden. Die dänische Regierung möchte, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in einem ausgewogenen Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken und potenziellen Schäden stehen, die durch bestimmte invasive gebietsfremde Arten einerseits und die mit der Aufnahme in die Liste verbundenen Auswirkungen auf die Ressourcen andererseits verursacht werden. Aus Sicht der dänischen Regierung ist die Lage bedenklich, da es nach wie vor kein anschließendes formalisiertes Verfahren zur Erhebung angemessener und konsolidierter Informationen über die sozioökonomischen Folgen gibt.

Ausgehend von den in dieser Erklärung dargelegten Bedenken und Ansichten lehnt die dänische Regierung unterstützt von Griechenland Einwände die Billigung der oben genannten delegierten Verordnung ab.